

Zweckvereinbarung zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur Realisierung der Mindeltalstudie

Die Städte

1. Thannhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Schropp
 2. Burgau, vertreten durch den 1. Bürgermeister Barm
- und

die Märkte

3. Offingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Brunhuber
 4. Münsterhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Hartl
 5. Jettingen- Scheppach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Reichhardt
 6. Burtenbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Kempfle
- und

die Gemeinden

7. Ursberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Schmid
8. Balzhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Glogger

schließen gemeinsam nach Art. 7 – 16 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung :

§ 1) Zweck der Vereinbarung

a) Am 20.12.2005 schlossen die Gemeinden Balzhausen und Ursberg, die Märkte Burtenbach, Jettingen- Scheppach, Münsterhausen, Offingen und die Städte Burgau und Thannhausen mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach, eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der „Mindeltalstudie“.

Man verständigte sich einvernehmlich darauf, die in § 8 der Rahmenvereinbarung vorgesehene Gründung eines Zweckverbandes zurückzustellen und zu versuchen, das mit der Gründung eines Zweckverbandes angestrebte Ziel durch diese Zweckvereinbarung zu erreichen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden die an dieser Zweckvereinbarung und an der vorgenannten Rahmenvereinbarung beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden die Gründung des Zweckverbandes nach § 8 der Rahmenvereinbarung unverzüglich durchführen.

b) Durch diese Zweckvereinbarung soll i.S. § 8 der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 die Vereinfachung der Vertragsabschlüsse zur Kostenteilung bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen, den Verhandlungen hierzu und der Einhebung der Beiträge für die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden sichergestellt werden.

Hierzu übertragen die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einer von Ihnen einzelne Aufgaben zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005; die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur „Mindeltalstudie“ erforderlichen Befugnisse verbleiben bei den einzelnen Kommunen, soweit in dieser Vereinbarung keine gesonderte Regelung getroffen ist.

§ 2) Übertragung von Aufgaben

- a) Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden übertragen die Aufgabe, die Verhandlung und die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 durchzuführen, auf die Gemeinde Balzhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister; dieser handelt jeweils im Benehmen mit dem jeweiligen 1. Bürgermeister der betroffenen Kommune, die an dieser Zweckvereinbarung beteiligt ist und deren Bereich von dem durchzuführenden Vertragsabschluss betroffen wird.
- b) Die Einhebung der von den jeweiligen Kommunen geschuldeten Beiträgen erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth – Servicestelle Krumbach – und wird von der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen koordiniert. Die Zahlung wird von der jeweiligen Kommune selbst veranlasst.
- c) Die Gemeinde Balzhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, ist vorrangiger Ansprechpartner des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth – Servicestelle Krumbach – zur Koordinierung und Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005.
- d) Die Projektgruppe der jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Balzhausen und der Märkte Offingen und Jettingen- Scheppach fördert weiterhin die Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur Realisierung der Mindeltalstudie, unabhängig von dieser Zweckvereinbarung.

§ 3) Übertragung von Befugnissen

Mit dieser Zweckvereinbarung werden von den beteiligten Kommunen keine Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen bzw. Gemeinde Balzhausen übertragen. Die Vertragsabschlüsse bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen gemäß der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 erfolgt durch die jeweilige verpflichtete Kommune selbst, vertreten durch den 1. Bürgermeister; die jeweiligen Kommunen bleiben auch Schuldner der Beiträge i.S. § 8 der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 und leisten die Zahlungen direkt an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth – Servicestelle Krumbach -.

Die 1. Bürgermeister der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen bitten Ihren Gemeinde-, Markt- bzw. Stadtrat, ihnen im Rahmen eines Beschlusses eine generelle Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur „Mindeltalstudie“ zu erteilen.

§ 4) Maßstab der Kostenteilung

Der jeweils anzuwendende Kostenteilungsschlüssel zur Kostenbeteiligung bei den überörtlich wirksamen Maßnahmen und Entschädigungen bestimmt sich nach der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur Umsetzung der „Mindeltalstudie“.

§ 5) Fortgeltung der Rahmenvereinbarung

Die Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich, im Übrigen nach der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 zur Umsetzung der „Mindeltalstudie“ zu verfahren.

§ 6) Gründung eines Zweckverbandes

Die Parteien dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich, gem. § 8 der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 an der Gründung eines Zweckverbandes mitzuwirken, sofern das mit der Gründung eines Zweckverbandes angestrebte Ziel durch diese Zweckvereinbarung nicht erreicht werden kann oder einer der Vertragspartner diese Zweckvereinbarung kündigt oder diese Zweckvereinbarung aufgehoben wird.

§ 7) Geltungsdauer, Beendigung bzw. Kündigung

- a) Diese Zweckvereinbarung endet mit der Entstehung eines Zweckverbandes i.S. § 6 dieser Vereinbarung bzw. § 8 der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005.
- b) Diese Zweckvereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Die Kündigung hat durch den Kündigenden durch schriftliche Erklärung gegenüber jeder beteiligten Kommune als Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung zu erfolgen.
- c) Diese Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat durch den Kündigenden durch schriftliche Erklärung gegenüber jeder beteiligten Kommune als Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung zu erfolgen. Der Kündigungsgrund ist dabei schriftlich mitzuteilen.

§ 8) Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg zur Schlichtung anzurufen.

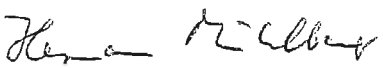
§ 9) In- Kraft- Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1.6.2006 in Kraft.


Stadt Thannhausen


1. Bürgermeister Schröpp

Stadt Burgau


~~1. Bürgermeister Barm~~ 2. Bürgermeister

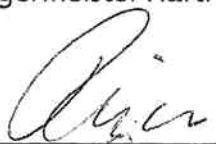
Markt Offingen


1. Bürgermeister Brunhuber

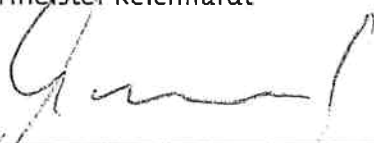
Markt Münsterhausen


1. Bürgermeister Hartl

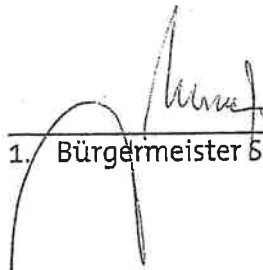
Markt Jettingen- Scheppach


1. Bürgermeister Reichhardt

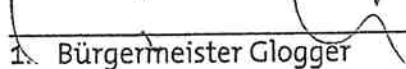
Markt Burtenbach


1. Bürgermeister Kempfle

Gemeinde Ursberg


1. Bürgermeister Schmid

Gemeinde Balzhausen


1. Bürgermeister Glogger

**Einverständnis des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth – Servicestelle Krumbach - :**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth – Servicestelle Krumbach – ,erklärt sein Einverständnis zu dieser Zweckvereinbarung im Hinblick auf § 8 der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2005 :



(Unterschrift)